



XXII. GP.-NR

252 /AB

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

2003 -05- 22

7017/1-Pr 1/2003

zu 272 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 272/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christian Puswald, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „eine fragwürdige Verfahrenseinstellung durch die StA Klagenfurt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt wurde dem Bundesministerium für Justiz auf Grund einer im Namen von Herrn Univ.-Prof. Dr. Herbert Kofler und der Rosa Schneidinger Privatstiftung eingebrochenen Sachverhaltsmitteilung bekannt. Diese Sachverhaltsmitteilung wurde von der für Einzelstrafsachen zuständigen Fachabteilung meines Hauses gemäß § 84 Abs. 1 StPO an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt weitergeleitet. Ebenso wurde die - in der Anfrage offensichtlich angesprochene - von Herrn Univ.-Prof. Dr. Kofler in Kopie übermittelte Stellungnahme des Herrn Univ.-Prof. Dr. Herbert Wegscheider vom 3. September 2002 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Kenntnis gebracht.

Zu 2:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden in diesem Zusammenhang keine Weisungen erteilt.

Zu 3:

Entfällt.

Zu 4 und 5:

Bei Prüfung des in der Anfrage relevierten Sachverhaltes war der Staatsanwaltschaft Klagenfurt die Stellungnahme von Herrn Univ.-Prof. Dr. Herbert Wegscheider bekannt. Entgegen seiner Rechtsmeinung wertete die Anklagebehörde unter Berufung auf entsprechende Judikatur die Erklärungen eines Zeugen über eine allfällige Entschlagungsberechtigung nicht als "Zeugnis" oder als Aussage "zur Sache", weshalb sie den Tatbestand der falschen Beweisaussage vor Gericht von vornherein verneinte. Diese Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach Erklärungen, die der Beurteilung der prozessualen Zulässigkeit der Aufnahme eines anderen Beweismittels dienen, wie jene über die Entbindung eines Parteienvertreters von der Verschwiegenheitspflicht und über das Bevollmächtigungsverhältnis als Voraussetzung für die Verschwiegenheitspflicht, nicht zur Zeugenaussage gehören und demnach Strafbarkeit nach § 288 StGB nicht begründen können. Auch das weitere, zum Teil auf Schlussfolgerungen und isolierter Betrachtung verkürzter Zitate beruhende Anzeigenvorbringen erschien der Staatsanwaltschaft vor allem aus Beweisgründen nicht geeignet, den konkreten Verdacht einer falschen Beweisaussage durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Quendler zu begründen.

Schon weil die von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vertretene und von der Oberstaatsanwaltschaft Graz genehmigte Zurücklegung der Anzeige in der Judikatur der unabhängigen Gerichte Deckung findet, beabsichtige ich nicht, den staatsanwaltschaftlichen Behörden eine Verfahrensfortsetzung gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Johann Quendler wegen des in der Stellungnahme von Herrn Univ.-Prof. Dr. Herbert Wegscheider anders beurteilten Sachverhaltes aufzutragen.

22  
Mai 2003  
  
(Dr. Dieter Böhmdorfer)